

## Das Volkstribunat des jüngeren M. Livius Drusus.

### I.

Die wirtschaftliche Not Italiens, die Mängel der republikanischen Verfassung, die Verderbnis der Nobilität traten in Rom nach der Schlacht von Pydna immer unverhüllt zu Tage. Die Zunahme der Latifundienwirtschaft, der maßlose Sklaven- und Getreideimport, die überseeischen Kriege hatten die kleineren Bauergüter zum Teil verschlungen und die freien Arbeiter in die Reihen der Proletarier getrieben. Die Vorteile der Herrschaft schienen sicher in dem Schoße der großen Adelsgeschlechter zu ruhen, die eben die Unterwerfung des gesamten Mittelmeers zum Ziele geführt hatten. Aus dem italischen Bundesstaat war ein Weltreich hervorgegangen, ohne daß die auf ein Stadtgebiet berechnete Verfassung Roms eine durchgreifende, den neuen Verhältnissen angepaßte Veränderung erfahren hätte. Zwar hatte die Masse der souveränen Bürger längst Besserung ihrer materiellen Lage und wirkliche Teilnahme an den Regierungsgeschäften, die Masse der Bundesgenossen Aufnahme in den Verband der Bürgerschaft, die Masse der Unterthanen eine gerechte Verwaltung<sup>1)</sup> verlangt. Um so dringender wurden die Forderungen der Unzufriedenen, je unfähiger sich die Nobilität erwies, hier Abhilfe zu schaffen. Aber an die Möglichkeit der Sprengung des senatorischen Ringes und organischer Verfassungsänderungen zu glauben, hätte man vor dem Auftreten der Gracchen für Wahwitz gehalten. Es ist bezeichnend, daß es des Einflusses der Stoischen Schule bedurfte, in Tiberius Gracchus den Entschluß reifen zu lassen, durch die Verstärkung der römischen Bauernschaft Italiens hinschwindende Wehrkraft zu retten. Wenn sein Bruder Gaius zunächst auch an diese sich innerhalb der Schranken der Verfassung bewegende Bestrebung anknüpfte, so griff er doch bald zu gewaltsameren Mitteln, eine Verjüngung des Staates herbeizuführen. Einerseits sollte die Aufnahme der Latiner und Bundesgenossen in die Vollbürgerschaft den alternden Körper mit frischen Kräften durchdringen, dann aber diese Bürgerschaft in den vollen Besitz der Staatshoheit gesetzt werden. Mit Rücksicht auf sein Gesetz, das den Senatoren das Richteramt gänzlich entzog und den Bürgern des höchsten Censur

1) Die Provinzen werden als praedium populi Romani betrachtet.

übertrag, konnte sich der mächtige Tribun rühmen, daß er dem Senate das Schwert entwunden und es für die Feinde der Volkssache bereit gemacht habe. Die Stellung des Gaius war viel gewaltsamer als die seines Bruders, aber er war doch weit entfernt davon, nach dem Diadem zu greifen. Weil er nur mit den Waffen einer machtvollen Beredsamkeit zuletzt selbst gegen die Wucht der öffentlichen Meinung kämpfte, ist er, wie Tiberius ein charaktvoller Mann, der sich einem großen Zwecke mit Bewußtsein opfert, erlegen.

An den drei Fragen, an deren Lösung die Gracchen gescheitert waren, hing seit ihrem Untergange das Schicksal des römischen Staates und der Welt. Die Weiterführung der agrarischen Reformen, die Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf die Bundesgenossen, die Besetzung der Geschworenengerichte, das waren die Fragen, die das Jahrhundert beherrschten. Wie erfolgreich und wohlthätig die agrarischen Bestrebungen der Gracchen waren, soweit sie auf die Einrichtung neuer Bauernstellen hinausliefen, beweisen mehr, als ausführliche Berichte können, die von Livius überlieferten Ergebnisse des Census. Gegen 318823 d. J. 130 weist die Bürgerliste von 124 v. Chr. 394736 dienstpflichtige Bürger auf, die bis zum Jahre 114 wieder auf 394336 Köpfe zurückgehen<sup>1)</sup>. Es beweist der frische Zug, der die Eroberungspolitik belebte, die sich innerhalb eines Jahrzehntes Südgallien und die Alpenländer erschloß. Doch schon im Jahre 118 war durch ein Gesetz des Sp. Thorius das Teilungsamt aufgehoben und den Besitzern des Gemeindelandes ein fester Zins auferlegt worden. Acht Jahre später ward durch einen neuen Beschluß das Domanialland in zinsfreies Eigentum verwandelt. Die agrarische Bewegung ruhte nun bis zum Jahre 104, in welchem L. Marcius Philippus, von den Rednern L. Licinius Crassus und M. Antonius unterstützt, eine Rogation einbrachte, über deren Inhalt wir schlecht unterrichtet sind, die aber allem Anscheine nach die lex agraria zu erneuern bestimmt war. Bei dieser Gelegenheit hatte der Antragsteller die Äußerung fallen lassen, daß es in Rom nicht 2000 vermögende Leute gebe. Daß sie mit den Absichten der Optimaten unvereinbar war, kann man aus ihrer Verwerfung schließen. Der eben mißlungene Reformversuch wurde nachdrücklicher von dem Demagogen L. Apuleius Saturninus wieder aufgenommen: unter seinen Gegnern erscheint denn auch L. Marcius. Jener gelangte für das Jahr 100 abermals zum Tribunat, Prätor war Servilius Glaucia, Konsul C. Marius zum sechstenmal. Der Wunsch des gewaltigen Kriegsmannes, seine Machtstellung auch im Frieden zu behaupten, hatte diesen zum Anschluß an die beiden Demagogen bestimmt. Saturninus trat zunächst mit einem Gesetze hervor, welches den Preis des an Bürger zu verkaufenden Getreides auf  $\frac{5}{6}$  As für den Scheffel herabsetzte. Ein Ackergesetz beantragte die Verteilung des den Kimbern abgenommenen gallischen Gebietes jenseits des Po. Dieser Antrag berücksichtigte auch einigermaßen die Ansprüche der Bundesgenossen, insofern die Ausführung des Ackergesetzes Marius mit der Befugnis übertragen werden sollte, in jede anzulegende Kolonie drei Italiker als römische Bürger aufzunehmen. Unter gewalthätigen Aufritten wurde dasselbe durchgebracht. Als aber bei den Wahlen des Jahres 99 ein Volkshaufe von den Demagogen zu roher Gewalt angestiftet wurde, erhob sich auch die Mehrheit des Volkes gegen das ungesetzliche Treiben. Der Senat beauftragte die Konsuln, außerordentliche Mafregeln zu treffen. Marius kam in die

1) Epitome 59. 63. — E. Herzog, Geschichte und System der röm. Staatsverf. S. 459.

Lage, gegen die eigenen Parteigenossen, die sich auf dem Kapitol verschanzt hatten, mit bewaffneter Macht einzuschreiten. Er schnitt ihnen das Wasser ab und zwang sie zur Ergebung. Aber ehe noch Gericht über sie gehalten war, wurden die Verhafteten in der Kurie durch Steinwürfe getötet. Während auf Grund eines Gutachtens der Augurn das Ackergesetz für ungültig erklärt wurde, ging Marius, der durch seine Charakterlosigkeit zum Gespötte geworden war, nach Asien, um eine bessere Gelegenheit abzuwarten, von neuem an die Spitze des Staates zu treten.

Nochmals war die Nobilität siegreich geblieben. Aber diesen Erfolg hatte sie in erster Linie der Unterstützung des Kapitalistenstandes zu danken, der bei einem Siege der Popularen eine Beeinträchtigung seiner Privilegien fürchtete. Die eigentümliche Stellung, welche diese Faktion im Staate behauptete, gründete sich auf den Besitz der großen Kapitalien, die ihr allein den Betrieb der überseeischen Geschäfte ermöglichte. Zwar war den Rittern der Zutritt zu den höchsten Staatsämtern versperrt, aber dieser Nachteil war durch das Richterprivilegium reichlich ausgeglichen, zumal sie durch dasselbe zur Kontrolle der Provinzialverwaltung ermächtigt wurden. Wie das Gesetz des Gracchus von einem gesunden Gedanken ausgegangen war, daß die Gerichtshöfe nicht mit Männern der Beamtenwelt besetzt werden dürften, die ohne großes Vermögen keine Garantie gegen Bestechlichkeit darböten, so hat dasselbe auch eine Besserung der Rechtspflege zur Folge gehabt. Fünfzig Jahre hindurch, so lautete das rühmliche Zeugnis des Cicero<sup>1)</sup>, so lange der Richterstand die Gerichte inne hatte, ist nicht einmal der geringste Verdacht der Bestechlichkeit laut geworden, während nach Übertragung der Gerichte auf den Senat ungerechte und bestochene Urteile an der Tagesordnung waren. Um sich gegenseitig zu stützen, gingen in den nächsten Jahren Geldaristokratie und Optimaten zusammen, und die Popularen waren ohnmächtig. Ein Gesetz des T. Didius (98), daß jeder Antrag sieben Tage lang vor der Abstimmung müsse öffentlich angeschlagen gewesen sein, und das darin enthaltene Verbot, mehrere Vorschläge in einen Antrag zusammenzufassen, beschränkte die gesetzgebende Initiative des Tribunats. Bald aber kam die Spaltung zwischen dem Amtsadel und dem Ritterstand von neuem zum Ausbruch. Der Erfolg bei der Bewältigung des Saturninus hatte das Selbstbewußtsein der Ritter mächtig gehoben. Unbestechlich waren die Ritter, aber ihrem Standesinteresse mußten alle Rücksichten nachstehen, und in den Prozessen fällt wiederholt der ungerechteste Parteieifer das Urteil. Die schmachvolle Verurteilung des trefflichen P. Rutilius, der die Unterthanen in Asien gegen die Erpressungen der Publikenen in Schutz genommen hatte, die Freisprechung des C. Norbanus, den die Nobilität auf Grund des Apulejischen Majestätsgesetzes angeklagt hatte, riefen eine große Erbitterung hervor. Und in der That läßt sich nicht leugnen, daß die fortgesetzten Anklagen gegen die Amtsverwaltung der Beamten geeignet waren, die Autorität der Regierung zu zerstören. Kein Wunder, daß die einflußreichsten Stimmen im Senate rieten, den Rittern die Gerichte zu entziehen.

Aber dringender und schwieriger war die Lösung der italischen Frage. Seit

1) Cicero in Verrem actio I, 13, 38. Appian, der (I, 22) mit diesem gewichtsvollen Zeugnis nicht übereinstimmt, hat eine den Richtern feindliche Quelle benutzt, wahrscheinlich C. Fannius Strabo.

dreißig Jahren hatten die Bundesgenossen auf eine Besserung ihrer Lage gehofft. Nicht ohne Grund. Konnten sie doch auf die Anträge des M. Fulvius Flaccus und des Gaius Gracchus hinweisen, die auf die Aufnahme der socii ausgegangen waren. Ja, es hatten sich in der Hoffnung, des Bürgerrechtes teilhaftig zu werden, viele Latiner in Rom niedergelassen und dasselbe widerrechtlich ausgeübt. Als aber ein Gesetz der Konsuln des Jahres 95, des Redners L. Licinius Crassus und des Juristen Q. Mucius Scaevola, ein scharfes Verfahren gegen diese Eindringlinge anordnete und dieselben aus Rom auswies, zog sich die Opposition in die italischen Kommunen zurück. So verschärfte sich der Gegensatz zwischen den Italikern und dem regierenden Herrenstande, und die Begierde nach den Vorteilen, welcher dieser genoss, stieg von Jahr zu Jahr, je mehr jene unter der Brutalität der römischen Beamten und der Härte des Kriegsdienstes in fremden Landen zu leiden hatten. Ein Bruch schien unvermeidlich zu sein.

Wer sollte alle Schwierigkeiten heben, wer durch ausgleichende Mafsregeln die auseinanderstrebenden Elemente aussöhnen? Wer die historisch gewordenen Formen des römischen Staatswesens mit den neuen Ideen in Einklang setzen? Diese großen Fragen zu lösen und eine allgemeine Versöhnung herbeizuführen, war die Aufgabe, die sich der edle M. Livius Drusus stellte. Die Popularen hatten aus dem großen Schiffbruch des Jahres 100 kaum ihre Existenz gerettet. Es fehlte ihnen eine einheitliche Leitung. Am wenigsten hatte man zu C. Marius das Vertrauen, das ein Parteihaupt zu handeln befähigt, nachdem er seine eigenen Parteigänger dem Senate ans Messer geliefert hatte. Welchen Fortschritt bezeichnet da die Thatsache, dafs die damalige Nobilität, die Söhne der Männer, die dem C. Laelius wegen seines Verzichtes auf eine Staatsumwandlung den Beinamen Sapiens gegeben, die den Tiberius Gracchus und 300 wehrlose Bürger wie wilde Tiere mit Knütteln erschlagen, die in brutalem Übermut den Kopf des Gaius mit Gold aufgewogen hatten, — dafs eben diese auf die Bestrebungen eingehen, die den Kern des Programmes der Volkspartei ausgemacht hatten! Ihren Gedanken und Absichten gehörte die Zukunft.

## II.

Aus dem Kreise der Optimaten, die eine Umwandlung des Staates für unabweisbar hielten, ist M. Livius Drusus hervorgegangen<sup>1 u. 2)</sup>, der Sohn des Tribunen, der mit seinen agrarischen Anträgen zwanzig Jahre vorher den Gaius Gracchus mattgesetzt hatte, dann im Jahre 112 zum Konsulat, im Jahre 109 zur Censur gelangt und während der Amtsführung gestorben war.

1) Das Elogium des Drusus steht CIL I. Pag. 279, n. VII: M. Livius M. f. C. n. Drusus. pontifex. tr. mil. X vir stlit. iudic. tr. pl. X vir a. d. a lege sua et eodem anno V vir a. d. a lege Saufe(i)a. in magistratu occisus est. — Diese Angaben werden ergänzt durch Cicero, Brutus 28, 109 und Aurelius Victor 66 (vergl. Cicero de domo 46, 120).

2) Wenn das Elogium Quästur und Ädilität nicht erwähnt, so wird es die Schuld des Kopisten sein. — Dafs Drusus ohne Kinder war, ergibt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aus Val. Max. 3, 1, 2 und Plut. Cato min. c. 2, der erzählt, dafs Drusus in seinem letzten Lebensjahre keine andern Kinder als die Söhne seiner Schwester Livia im Hause hatte.

Seine Mutter war eine Cornelia, seine Gemahlin eine Schwester des Servilius Caepio, der mit einer Schwester des Drusus verheiratet war. Nach dem Militärtribunat und dem richterlichen Dezemvirat ward er als Quästor nach Asien gesandt. In dieser Stellung trat er ohne Amtsabzeichen auf, damit nichts hervorstechender als seine eigene Persönlichkeit sei. Eine glanzvolle Ädilität bahnte dem jungen Manne, der längst das Pontifikat inne hatte, den Weg zu den höchsten Staatsämtern. Ohne Kinder und geschieden von seiner Gemahlin, widmete er seine ganze Thätigkeit dem Wohle des Staates. Drusus schien geboren zu sein, alle Parteien zu versöhnen. Seine Bildung stellte ihn mit Scipio Aemilianus und den Gracchen auf eine Linie. Durch den Verkehr mit namhaften griechischen Gelehrten, denen, wie dem Dichter Archias, sein Haus offen stand, war sein Blick freier und fähiger geworden, Dinge zu verstehen, die jenseits der Schranken des nationalen Römertums lagen. Der Glanz seiner Ahnen und besonders die Erinnerung an seinen Vater<sup>1)</sup> machten ihn dem Senate wert, während sein Reichthum die Unabhängigkeit seiner Stellung verbürgte. Seine Haltung zeugte von hohem Ernste, sein Wandel war tadellos, doch von edler Leidenschaft belebt. Aber er trug auch ein starkes Bewußtsein seines Wertes in sich, das den Späteren hart an Überhebung zu grenzen schien<sup>2)</sup>. Man hörte ihn wohl sagen, er wünste in einem Hause zu wohnen, wo alle Handlungen, die er vornehme, gesehen werden könnten und sollte es auch von Glas sein. Da er mit vollen Händen den Bitenden gab, so war er, wenn auch mitunter in Geldverlegenheit, auch bei der Masse beliebt. Den Kreis der Gaben, die ihm eine große Wirksamkeit sicherten, schloß eine ungewöhnliche, eigenartige Beredsamkeit, die ihn in den Stand setzte, den Senat und das Forum zu beherrschen.<sup>3)</sup> Andererseits war zu erwarten, daß seine natürliche Heftigkeit und nervöse Reizbarkeit, die sich zu epileptischen Anfällen steigerte, ihn in große Schwierigkeiten verwickeln werde<sup>4)</sup>.

Am 10. Dezember des Jahres 92 übernahm der hochstrebende, wohlmeinende Drusus das Volkstribunat<sup>5)</sup>. So sehr die leider einsilbigen Berichte über seine Thätigkeit von einander

1) Sein Großvater Gaius war Consul 147 (Cicero, Brutus 28, 109). Von seinem Vater Marcus sagt Cicero a. O.: M. Drusus C. f. qui in tribunatu C. Gracchum collegam, iterum tribunum, fregit, vir et oratione gravis et auctoritate eique proxime adiunctus C. Drusus frater fuit.

2) Dio Cassius fr. 96. Aur. Victor 66 vertreten eine dem Drusus gehässige Richtung.

3) Ranke hat mit vollem Rechte in seiner Weltgeschichte II<sup>1</sup> S. 81 die Verdächtigungen der Ehrlichkeit des Drusus abgewiesen. Diese stützte man außer auf Dio und Victor wohl auf Velleius, der ihn von der guten zur schlechten Sache abfallen läßt. „Wenn man,“ sagt Ranke S. 86, „Velleius im Zusammenhange liest, so fällt es auf, daß er ungefähr dasselbe auch von Gracchus und von C. Sulpicius angiebt, fast mit Wiederholung derselben Worte. Es sind dies Ansichten einer späteren Zeit, historischen Wert haben sie nicht.“ — Von seinem Reichthum erzählt Aurelius Victor 66. Von seiner Beredsamkeit handelt Cicero de off. 1, 30, 108. Brutus 62, 222: gravis orator, ita dumtaxat, cum de republica diceret.

4) Aurel. Victor 66 „morbo comitali“. Die Ärzte hatten ihn nach Antikyra geschickt, eine Kur durchzumachen. Plin. n. h. 25, 5, 21.

5) Die Darstellung des Tribunates des Drusus ist bei der außerordentlich zersplitterten Überlieferung sehr schwierig. Der hier versuchte Aufbau der Begebenheiten ruht auf der sicheren Grundlage einer allseitigen Würdigung der Überlieferung bei Cicero, Livius (bez. seinen Ausschreibern) und Appian, sowie der Annahme einer Wiederholung des Latinischen Festes im Oktober oder November. Eine richtige chronologische

im einzelnen abweichen, so sind doch in einem Punkte alle in Uebereinstimmung, daß er im Einvernehmen mit dem Senate an die Lösung seiner Aufgabe herantrat. Ja, Cicero läßt die gesamte Nobilität auf seiner Seite stehen<sup>1)</sup>. Wenn er nach Seneca<sup>2)</sup> in den Fußtapfen der Gracchen einherschreitet, so hat dieser Schriftsteller nicht an sein Verhältnis zum Senate, sondern an Anfang und Ende seines Tribunates gedacht. Drusus<sup>3)</sup> begann seine Thätigkeit mit der Promulgirung von Anträgen, die sowohl an die agrarischen Bestrebungen des Gaius Gracchus, wie seines Vaters, des älteren Drusus anknüpften. Hatte Gracchus die Aussendung von Kolonien in das unzweifelhafte Gemeindeland, welches Capua und Tarent einst abgetreten, beantragt, so überbot jener den abwesenden Gegner und setzte die Einrichtung von zwölf Kolonien, jede zu 3000 Bürgern durch. Nach dem Untergange ihrer Urheber blieben die Sempronischen Agrar-Gesetze in Kraft, nur gestattet die spärliche und unklare Überlieferung keinen Schluß, wie viel von den Gesetzen des Gracchus und Livius neben einander sich behauptet hat. Nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Appian<sup>4)</sup> hat Drusus der Sohn die Gründung von vielen Kolonien in Italien und Sizilien beantragt, die schon früher beschlossen, aber niemals ausgeführt worden waren. Er hielt es also für seine Pflicht, das ehemals Beschlossene nun ins Werk zu setzen. Dabei handelte es sich ohne Frage auch um die Verteilung von Domanialland, das in den Händen der Italiker war. Die Gebirgsweiden im Hochlande des Apennin, auf welche nach einer Bestimmung der lex Thoria die anwohnenden Bauern eine bestimmte Stückzahl von großem und kleinem Vieh treiben durften, kamen für Kolonialgründung nicht in Betracht, wohl aber das Land in Etrurien, Umbrien und Sizilien, das die Latifundienbesitzer occupiert hatten. Sie gerieten darob in Unruhe,

Anordnung der überlieferten Thatsachen war nicht möglich, so lange man den Anschlag auf das Leben des Konsuls Philippus in die Mitte des Jahres setzte. Den wenigsten Beifall verdient die eingehendste Darstellung des Tribunates bei C. Neumann, Geschichte Roms während des Verfalls der Republik, Breslau 1881, I S. 441 fgg. Ein gereiftes Urteil ist Neumann nicht abzusprechen, aber das von ihm entworfene Bild ist in wesentlichen Zügen verzerrt, einmal weil er von der vorgefaßten Meinung ausgeht, daß Drusus unfähig war, eine große Aufgabe zu lösen, dann weil er die Quellen durchaus willkürlich verwertet. Verständig sind die Erwägungen von C. Peter, Studien zur röm. Geschichte und Herzog, a. a. O. S. 488.

1) Pro Cluentio § 153, vergl. Pseudo-Sallust 2: cum illa cuncta, quae tum erat nobilitate.

2) Ad Marciam 16: vadentem per Gracchorum vestigia.

3) Nach L. Lange, Röm. Altertümer III S. 100 hat Livius zunächst im Einvernehmen mit dem Senat eine lex de coloniis deducendis, dann die lex iudiciaria promulgirt. Diese Anträge hatten nicht den erwarteten raschen Erfolg. Er vertagte die Abstimmung über das Kolonialgesetz und promulgierte als Vorbereitung darauf eine lex agraria, frumentaria und nummaria. Diese und ähnliche Konstruktionen sind durchaus willkürlich. Denn die Worte der Livianischen Epitome: per vim legibus agrariis frumentariisque latis iudiciariam quoque pertulit beweisen, daß die Ackergesetze vor dem Richtergesetz durchgebracht wurden. Die von Appian (s. u.) erwähnte Beantragung der Aussendung von Kolonien bildete eine der Bestimmungen des Ackergesetzes. Die lex de civitate sociis danda sollte nach Lange an demselben Tage wie das Koloniesgesetz zur Abstimmung kommen. Indessen ist jenes Gesetz niemals promulgirt worden.

4) I, 35: ὑπήγετο ἀποικίας πολλαῖς ἐς τε τὴν Ἰταλίαν καὶ Σικελίαν ἐψηφισμέναις μὲν ἐκ πολλοῦ, γεγενηταῖς δ' οὐπω.

weil ihnen früher der ungestörte Besitz zugesagt worden sei<sup>1,2)</sup>. Aber der von römischen Händen bebaut oder als offene Weide benutzte *ager publicus* war entweder durch Assignation oder durch Kolonienanlagen verschwunden oder den zeitigen Inhabern durch die Aufhebung des daran haftenden Kanons als zinsfreies Eigentum sichergestellt worden. Nur der *ager Campanus* und *Stellas* waren in jener Epoche als Staatsdomäne reserviert worden. Da Cicero<sup>3)</sup> an zwei Stellen betont, daß die Gracchen und Sulla diesen anzutasten nicht gewagt hätten, andererseits eine Äußerung des Drusus bezeugt wird<sup>4)</sup>, daß er außer der Himmelsluft und dem Gassenkot nichts zur Verteilung übrig gelassen habe, so ist es so gut wie sicher, daß in der *lex Livia agraria* die Verteilung dieses noch unberührten Gebietes enthalten war. Daß darin, wie in dem Gesetzesvorschlag des P. Servilius Rullus vom J. 63, auch der Ankauf von privatem Grund und Boden ins Auge gefaßt war, darf man nicht ohne Grund vermuten. Denn sicher ist, daß die Staatskasse durch die neuen Gesetze schwer betroffen wurde. Diese zu entschädigen beantragte M. Livius die Emission eines plattierten auf je sieben Silberdenare, liefs also eine Art von Kreditmünze in Umlauf setzen<sup>5)</sup>. Aber auch die mit dem Ackergesetz verbundene *lex frumentaria*, welche entweder den Preis des Getreides niedriger stellte oder das zu verteilende Quantum erhöhte, wird das Ärar außerordentlich belastet haben<sup>6)</sup>.

Während unsere Hauptquellen darin einig sind, daß diese Gesetze bloß den Zweck hatten, die feile Menge für die wichtigsten Anträge günstig zu stimmen, besteht unter ihnen eine durchaus verschiedene Auffassung der letzten Absichten des Tribunen. In dem ausführlichsten und sachkundigsten Berichte, dem des Appian, ist Drusus von vornherein entschlossen, den Wünschen der Italiker entgegen zu kommen und dem Gesichtspunkt der Verleihung des Bürgerrechtes werden die übrigen Schritte untergeordnet: die Befriedigung der Massen und die Versöhnung von Senat und Ritterstand. Nach der Epitome des Livius, mit der Asconius übereinstimmt<sup>7)</sup>, ist eine neue Organisation der Gerichte die große Aufgabe, die er im Einvernehmen mit dem Senate zu lösen sucht. Asconius schreibt dem M. Ämilius Scaurus, der die Parteilichkeit der Ritter an seiner Person erfahren hatte, die entscheidende Einwirkung auf Drusus zu.

1) 1, 36: Ἰταλιῶται... περὶ τῷ νόμῳ τῆς ἀποικίας ἐδεδοίκεσαν, ὡς τῆς δημοσίας Ῥωμαίων γῆς ἢ ἀνέμητον οὖσαν ἔτι οἱ μὲν ἐκ βίας, οἱ δὲ λαθάνοντες ἐγεώργουν αὐτίκα σφῶν ἀφαιρεθησομένης καὶ πολλὰ περὶ τῆς ἰδίας ἐνοχλησόμενοι.

2) Appian 1, 10. Ihne, röm. Gesch. V S. 60.

3) de lege agraria 1, 7, 21. 2, 29, 81.

4) Victor 66. Florus 2, 5.

5) nat. hist. 33, 3, 46 Drusus in tribunatu plebei octavam partem aeris argento miscuit. Dass das Gesetz zur Anwendung kam, ist nach diesem Ausdrucke nicht zu bezweifeln. Seit dieser Mafsregel kommen im Reiche die schlechten Denare in Umlauf. Mommsen, röm. Münzwesen S. 387.

6) Man muß annehmen, daß Drusus das Sempronische Getreidegesetz, welches anordnete, daß jedem in der Stadt sich meldenden Bürger ein bestimmtes Mafs Getreide zu niedrigerem Preise ( $6\frac{1}{3}$  As der Modius) überlassen werden sollte, wie Saturninus that, noch überboten hat.

7) Ascon. 19, 6: Q. Servilius Caepio Scaurum ob legationis Asiaticae invidiam adversus leges pecuniarum captarum reum fecit repetundarum lege quam tulit Servilius Glaucia. Scaurus tanta fuit continentia animi et magnitudine, ut Caepionem contra reum detulerit et breviori die inquisitionis accepta effecerit, ut ille prior causam diceret; M. quoque Drusum, tribunum plebis, cohortatus sit, ut iudicia commutaret.

Merkwürdigerweise haben nun die Nachrichten über den Inhalt des Richtergesetzes bei den bedeutendsten Forschern eine vollständige Verwirrung hervorgerufen, obschon sie bei einer methodischen Erklärung nur eine Deutung zulassen. Th. Mommsen<sup>1)</sup>, K. W. Nitzsch<sup>2)</sup>, zuletzt C. Neumann<sup>3)</sup> und L. v. Ranke<sup>4)</sup> meinen, der Tribun habe einen Versuch gemacht, dem Senate dadurch eine populäre Form zu geben, dafs derselbe durch 300 erwählte Mitglieder des Ritterstandes ergänzt werde. Man berief sich auf das Zeugnis des Appian, ohne Wert darauf zu legen, dafs die denkbar bestimmteste Nachricht des Livius<sup>5)</sup> damit unvereinbar ist. Aber können etwa Worte, wie die folgenden auf eine Reorganisation des Senates bezogen werden: „Drusus versuchte Senat und Ritterstand, die damals am meisten wegen der Gerichte mit einander haderten, durch ein beide angehendes Gesetz zu versöhnen; da er aber offen dem Senate die Gerichte nicht zurückgeben konnte, übertrug er dieselben durch einen Kunstgriff auf beide<sup>6)</sup>. — Denn da der Senatoren damals kaum noch 300 waren, beantragte er, es sollten ebensoviele aus dem Ritterstande ἀριστινὴν hinzugewählt werden, um aus ihnen in Zukunft die Gerichte zu besetzen.“ Weil auf diesem Wege eine Art von erweitertem Senat geschaffen wurde, in dem Ritter und Senatoren als Richter auf gleicher Linie standen, konnte Appian des weiteren sagen, der Senat sei unzufrieden gewesen, dafs einige aus dem Ritterstande zur höchsten Würde gelangen sollten. Andererseits hielten die Ritter den Antrag für einen Kniff, der sie um ihr Privileg bringen werde. Ja, in ihren eigenen Reihen entstanden Zerwürfnisse: denn das war eben die Frage, wer den Vorzug genießen sollte, unter die Dreihundert gewählt zu werden.<sup>7)</sup>

Dafs Appians Darstellung nicht die Reorganisation des Senats, sondern die Bildung einer gemischten Kommission zur Voraussetzung hat, wird über jeden Zweifel erhoben durch den Inhalt der gegen den ganzen Stand gerichteten Klausel, die Drusus zu seinem Gesetze hinzufügte. Ein besonderer Ausschufs solle zur Untersuchung und Bestrafung der Bestechlichkeit der Ritter niedergesetzt werden. Cicero teilt in der Rede für den Cluentius (c. 56) mit, welche Einwürfe die vornehmsten Ritter gegen diese Klausel erhoben

1) Röm. Geschichte II, 216.

2) Geschichte der Republik. S. 138.

3) a. a. O. S. 458 fg.

4) Weltgeschichte II<sup>2</sup> S. 83.

5) epit. 71: iudiciariam legem pertulit, ut aequa parte iudicia penes senatum et equestrem ordinem essent. Die richtige Auffassung findet sich ausser bei Zumpt, röm. Crim. R. II, 1, 238 und Ihne, röm. Geschichte V, 243 bei Herzog a. a. O. und Madvig, Verfassung u. Verwaltung des röm. Staates II S. 222 Anm. Letzterer weist auch darauf hin, dafs von einer Aufnahme in den Senat ausdrücklich redet Aurelius Victor 66.

6) App. 1, 35: τὴν τε βουλὴν καὶ τοὺς ἱππέας, οἱ μάλιστα δὴ τότε ἀλλήλοις διὰ τὰ δικαστήρια διεφέροντο ἐπικοίνῳ νόμῳ συναγαγεῖν ἐπειράτο, σαφῶς μὲν οὐ δυνάμενος ἐς τὴν βουλὴν ἐπανεγκεῖν τὰ δικαστήρια τεχνάζων δ' ἐς ἑκατέρους ὤδε: τῶν βουλευτῶν διὰ τὰς στάσεις τότε ὄντων μολίς ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους, ἐτέρους τοσοῦσδε αὐτοῖς ἀπὸ τῶν ἱππέων ἐξηγγέτο ἀριστινὴν προσκαταλεγεῖν καὶ ἐκ τῶνδε πάντων ἐς τὸ μέλλον εἶναι τὰ δικαστήρια.

7) Ὑπώπτευον, ὅτι τῆδε τῆς θεραπείας πρὸς τὸ μέλλον ἐς τὴν βουλὴν μόνην τὰ δικαστήρια ἀπὸ τῶν ἱππέων περιφέροιο, γευσάμενός τε κερδῶν μεγάλων καὶ ἔξουσίας οὐκ ἀλύπως τὴν ὑπόνοιαν ἔφερον. τὸ τε πλῆθος αὐτῶν ἐν ἀπορίᾳ σφᾶς ἐποίει καὶ ὑποψία πρὸς ἀλλήλους, τίνες ἀειώτεροι δοκοῦσιν ἐς τοὺς τριακοσίους καταλεγεῖν.



haben, allen voran C. Flavius Pusio, Cn. Titinius und C. Maecenas. Aus eigenem Entschlusse hätten sie in jungen Jahren auf den Glanz der senatorischen Laufbahn verzichtet und lebten zufrieden mit der von den Vätern ererbten Stellung, fern von den Umtrieben der Politik. Es sei eine Ungerechtigkeit, diejenigen Männer, welche die Auszeichnungen der Ehrenämter wegen der Menge der Gefahren hätten fahren lassen und so der Gunstbezeugungen des Volkes verlustig gingen, den Gefahren der neuen Gerichte auszusetzen. Mit einem Worte, das Gesetz verkenne ihre Stellung, deren Voraussetzung eine freie Ausübung ihrer geschäftlichen und richterlichen Thätigkeit sei. Diese Einwürfe haben immer nur den Gegensatz von Senat und Ritterstand im Auge, dem der Zutritt zu den kurulischen Ämtern versperrt ist<sup>2)</sup>.

Ist es somit erwiesen, daß Drusus die Besetzung der Richterkollegien mit Senatoren und Rittern beantragte, so hat er auch in diesem Punkte keinen neuen Gedanken zu verwirklichen gesucht, sondern er griff damit auf frühere Anträge zurück. In seinem ersten Tribunat hatte Gaius Gracchus<sup>3)</sup> anscheinend denselben Antrag gestellt und erst, nachdem sein Vorschlag auf den heftigsten Widerstand gestossen war, den Entschluß gefaßt, die Senatoren von dem Richteramt auszuschließen. Eine lex Servilia<sup>4)</sup> hatte dann im J. 106 die Gerichte thatsächlich zwischen beiden Ständen geteilt, war aber bald darauf, unter welchen Umständen ist unbekannt, zu Falle gebracht worden. Neu war an dem Antrag des Drusus, daß der Eintritt eines Ritters in die Kommission von der Prüfung der bisherigen richterlichen Thätigkeit abhängig gemacht wurde.

Angesichts der Gefährdung ihrer Interessen schlossen sich die Ritter einmütig zusammen, um gemeinsam mit einer Minorität im Senate die Annahme der Vorschläge des Drusus zu hintertreiben. Aber dieser hatte mit der Mehrheit die namhaftesten und reifsten Männer auf seiner

1) ... εὐθύνας τε ἐπ' αὐτῶν γίνεσθαι δωροδοκίας προέγραψεν ἐγκλήματος ἴσα δὴ καὶ ἀγνοουμένου διὰ τὸ ἔθος τῆς δωροδοκίας ἀνέδην ἐπιπολαζούσης. — ὑπὲρ ἅπαντα δ' ἠγανάκτουν ἀναφουμένου τῆς δωροδοκίας ἐγκλήματος, ὃ τέως ἤγούοντο καρτερῶς ὑπὲρ αὐτῶν πρόρριζον ἐσβέσθαι.

2) Vgl. Cicero, pro Rabirio 7, 16: M. Druso unam in equestrem ordinem quaestionem ferenti, si quis ob rem indicatam pecuniam accepisset, aperte equites resistebant. Pro Cluentio § 154. Hier werden nur die entscheidendsten Stellen verzeichnet: aut sibi ad honores petendos aetatem integram restitui oportere, aut quoniam id non posset, eam condicionem vitae, quam secuti petitionem reliquissent, manere: iniquam esse eos, qui honorum ornamenta propter periculorum multitudinem praetermississent, populi beneficiis esse privatos indiciorum periculis non carere. . . . 155: ne nova lege adligarentur laborabant. Neumann, S. 457 läßt den Drusus „aus einem Übel ins andere taumeln!“

3) Vgl. die Erörterung bei Ihne, röm. Geschichte V, 92 A. Nach Livius Liv. ep. 60: ut equester ordo bis tantum virium in senatu haberet wollte C. Gracchus 600 Ritter in den Senat aufnehmen und dem von 300 auf 900 vermehrten Senat die Gerichte übertragen. Plutarch soll nach Ihne dasselbe berichten. Er sagt aber sehr deutlich c. 5: ὁ δὲ τριακοσίους τῶν ἰππέων προσκατέλεξεν αὐτοῖς οὐσι τριακοσίους καὶ τὰς κρίσεις κοινὰς τῶν ἑξακοσίων ἐποίησε. Mommsen trifft ohne Frage in der Zeitschrift f. Alterth. 1843 p. 102 das richtige. Nach Madvig beruhen diese Nachrichten auf einer freilich „wunderlichen“ Verwechslung mit dem Gesetze des Servilius Caepio oder mit dem Antrag des M. Livius Drusus.

4) Julius Obsequens und die Chronik des Cassiodorius.

Seite: den Princeps senatus M. Aemilius Scaurus, den Censor L. Licinius Crassus<sup>1)</sup>, den Augur Q. Mucius Scaevola, den berühmten Redner M. Antonius<sup>2)</sup>, den Besieger der Cimbern Q. Lutatius Catulus<sup>3)</sup>. Von jüngeren Männern waren C. Aurelius Cotta und P. Sulpicius Rufus<sup>4)</sup> seine Freunde. Seinen Gegnern trugen L. Marcius Philippus und Q. Servilius Caepio das Sturmbanner vor. Von Philippus spricht Cicero, der ihn persönlich gekannt hat, mit der größten Achtung und lobt gleichmäßig an ihm Talent, Beredsamkeit und Patriotismus. Als Volkstribun hatte er sich von der Unmöglichkeit einer agrarischen Reform überzeugt, obschon er hatte gestehen müssen, daß es nicht 2000 Bürger gebe, die Vermögen besäßen (de off. 2, 73). Nachdem er noch im J. 96 bei der Bewerbung um das Konsulat durchgefallen war, gelangte er mit Sex. Julius Cäsar zusammen im J. 91 zum höchsten Amte. Da es feststeht, daß die Absichten des Drusus schon vor der Übernahme des Tribunats bekannt waren, so ist die Wahl des Gegners ein Beweis dafür, daß eine starke Opposition gegen seine Bestrebungen auch bei dem Volke vorhanden war. Der andere Konsul Cäsar, der Oheim des Diktators, tritt bei der Bewegung nicht hervor. Caepio, der andere Wortführer der Opposition gegen Livius, hatte wie Philippus gegen Saturninus unter Waffen gestanden, und mit der Schwester des Drusus verheiratet, diese, wie Drusus seine eigene Schwester, verstofsen. Er war ein Kenner der Staatsfinanzen und mit Bedauern mochte er die Belastung des Ärars durch Drusus bemerken<sup>5)</sup>. Aber zunächst trieben ihn Gründe persönlichen Hasses in die Reihen der Gegner des Tribunen<sup>6)</sup>.

Der Gegensatz der Anschauungen und Interessen führte zu leidenschaftlichen Auftritten. In heftig erregten Contionen machte sich die Erbitterung Luft. Die Drohung des Tribunen, er werde den Caepio vom Tarpejischen Felsen herabstürzen, läßt ahnen, einen wie hohen Grad schon in diesen Tagen die Spannung erreicht hatte.

Endlich erschien der Tag der Abstimmung. Zunächst wurden die agrarischen Anträge vorgelegt, die der Konsul Philippus nicht nur mit der ihm eigenen nachdrücklichen Beredsamkeit bekämpfte, sondern er machte auch von dem ihm als Konsul und Augur zustehenden Obnuntiationsrecht Gebrauch. Drusus schreckte nicht davor zurück, ihn kraft seiner tribunizischen Gerechtsame mit Gewalt zum Schweigen zu bringen. Auf dem Comitium liefs er ihn nicht durch einen Amtsdienner, sondern einen Clienten so gewalthätig bei der Gurgel packen<sup>7)</sup>,

1) Cicero, de domo 41: quid . . . arbitraris, id quod M. Drusus in legibus suis plerisque nobilissimus ille vir M. Scauro et L. Crasso consiliariis non obtinuerit, id te posse (vgl. 19, 50). Crassus war Censor im J. 92 zusammen mit Cn. Domitius Cn. f. Cn. n. Ahenobarbus. Crassus legte sein Amt noch vor der Zeit nieder. Plinius nat. hist. 17, 3 berichtet von der Uneinigkeit der Censoren.

2) de oratore 1, 7, 24.

3) de oratore 2, 54, 220.

4) de oratore 1, 7, 24.

5) Neumann a. a. O. S. 404.

6) Vgl. Cicero ad Herenn. 1, 12, 21. Brutus 62, 223. de domo sua 46, 120. Nach Plinius n. h. 33, 16 war die Feindschaft der beiden Schwäger zuerst bei einer Auction bei der Versteigerung eines wertvollen Ringes zu Tage getreten (vgl. 28, 9, 41).

7) Aurel. Victor: consuli legibus agrariis resistenti ita collum in comitio obtorsit, ut multus sanguis efflueret e naribus. — Nach Valerius Max. 9, 5: non per viatorem sed per clientem suum adeo violenter in carcerem praecipitem egisse etc.

dafs ihm ein Blutstrom aus der Nase stürzte. So wurden nach dem Ausdrücke der Epitome auf dem Wege der Gewalt die Acker- und Getreidegesetze zur Annahme gebracht<sup>1)</sup>.

Der Konsul befand sich im Gefängnis. Zur Abstimmung über die Ackergesetze waren die nichtstädtischen Stimmberechtigten zahlreich erschienen, auch viele Bundesgenossen hatten sich eingefunden<sup>2)</sup>. Es galt die günstige Gelegenheit zu benutzen. So hat die Volksversammlung vielleicht noch an demselben Tage, jedenfalls in den nächstfolgenden Tagen auch das Richtergesetz angenommen.

Drusus übte in diesem Augenblicke eine unbedingte Autorität im Staate aus. Ja man möchte sagen, dafs er über den Parteien stand. Während die Verhandlungen auf dem Forum geführt wurden, liefs ihn der Senat zu sich in die Kurie entbieten. Dieser, der Grund hatte, sich nicht zu weit von den Rostra zu entfernen, antwortete mit der Aufforderung, der Senat möge seine Sitzung in ein ihm nähergelegenes Lokal verlegen. Wie ist die Folgsamkeit des Senats bezeichnend für die Situation, die „der mächtige Tribun“, wie ihn Cicero nennt, als Vertreter der Volkshoheit vollkommen zu beherrschen schien! Die Massen, die er mit Spenden und Landanweisungen befriedigt hatte, empfingen ihn, wenn er sich im Theater zeigte, mit stürmischem Beifall.

In der That hatte er bei der Durchführung seiner Anträge eine rücksichtslose Thatkraft bewiesen. Die Lauterkeit seiner Absichten stand aufser jedem Zweifel. Besafs er aber auch dasjenige Mafs von politischer Einsicht und Selbstbeherrschung, welche die Lösung einer grossen Aufgabe erfordern? Besafs die Partei, auf deren Schultern er sich erhoben hatte, den Mut der Überzeugung und hinreichende Folgerichtigkeit des Handelns, welche eine grosse Errungenschaft sichert? Von diesen Fragen hing die weitere Entwicklung der Dinge ab.

Dafs es aufser dem Ritterstande noch andere Kreise gab, die mit den Gesetzen des Drusus nicht einverstanden waren, zeigte sich, als mit der Ausführung derselben Ernst gemacht wurde. Es waren zwei Kommissionen gebildet worden, die eine auf Grund des Livischen Gesetzes, (*decemviri agris dandis assignandis*), eine andere von Fünfmännern auf Grund einer *lex Saufeia*. In beide Kommissionen war Drusus dem Beispiele der Gracchen folgend selbst eingetreten. In dem Mafse, in dem die Aufteilungsarbeit vorschritt, wuchs die Aufregung der Grossgrundbesitzer, besonders in Etrurien und Umbrien. Sie mußten nicht nur die Entziehung des Staatslandes erwarten, in dessen Besitz sie schon die gracchischen Rogationen gefährdet hatten, sondern sie hatten auch Behelligungen in ihrem Privateigentum zu gewärtigen, weil es in sehr vielen Fällen schwierig war, diesen vom *ager publicus* zu unterscheiden. Die ärmeren Italiker hatten allen Grund, mit der Zerschlagung des grossen Grundbesitzes und der Anlegung von Kolonien zufrieden zu sein, aber die reicheren konnten auch durch die Erteilung des Bürgerrechtes für die Verluste an wirklichem oder vermeintlichem Eigentum nicht entschädigt werden. Und so geschah es denn, dafs

1) Liv. epit.: *per vim legibus agrariis frumentariisque latis iudiciariam quoque pertulit*. Eine Zusammenfassung beider Vorschläge zu einem einzigen Antrage ist durch diese bestimmte Nachricht ausgeschlossen. Man müfste einen ganz anderen Ausdruck erwarten.

2) Florus 2, 5, 7: *aderat promulgandi dies, cum subito tanta vis hominum undique apparuit, ut hostium adventu obsessa civitas videretur; sic per vim latae iussaque leges; et pretium rogationis statim socii flagitare.*

die Magnaten nach Rom kamen und sich mit den Kapitalisten der Hauptstadt zur Beseitigung der Livischen Gesetze vereinigten.

Dank der unermüdlischen Angriffe des Konsuls konnte schon im Anfang des September das für das Ansehen des Senats übernommene Tribunat gebrochen und geschwächt erscheinen<sup>1)</sup>. Abgespannt wie er war, begab sich damals L. Crassus Erholung zu suchen auf sein Tusculanum; hier fanden sich C. Mucius und M. Antonius und die jüngeren Freunde des Drusus ein, C. Cotta, der sich um das Tribunat bewarb, und P. Sulpicius, der an dessen Stelle zu treten entschlossen war. Die Unterhaltung, die die Freunde pflogen, bewegte sich um die Lage des Staates und war von einer düsteren Stimmung getragen. Kein Uebel habe später den Staat heimgesucht, das jene drei Konsulare nicht vorausgesehen hätten. Am letzten Tage der szenischen Festspiele nach Rom zurückgekehrt, hörte Crassus von einer Äußerung, die während seiner Abwesenheit der Konsul Philippus in einer Contio gethan hatte: Er müsse sich nach einem anderen Rate umsehen; mit jenem sei ihm die Führung der Geschäfte unmöglich. Es war am 13. September, als Drusus den Senat berief, um über des Konsuls feindselige Haltung Klage zu führen. In dieser Sitzung hielt Crassus eine Rede, in der er, so zu sagen, sich selbst übertroffen hat. Er beklagte das Unglück und die Verwaisung der Kurie, an deren Erbteil sich der Konsul wie „ein ruchloser Räuber“ vergriffen habe. Nachdem er den Staat durch seine Mafsnahmen zu Boden geschlagen, entziehe er ihm den Rat des Senates. Durch diese und ähnliche Pfeile der Beredsamkeit reizte er den leidenschaftlichen Gegner bis zu dem Grade, daß er den Crassus mit einer (pignoris capio) Pfändung bedrohte. Da nahm Crassus seine ganze Kraft zusammen: „Ich soll Dich noch für einen Konsul halten, wo Du in mir nicht mehr den Senator siehst? Durch eine Pfändung willst Du den L. Crassus strafen? Wenn Du diese Zunge ausschneidest, wird meine Freiheit mit dem blofsen Atem Deine Willkür zurückweisen“<sup>2)</sup>. Unter dem Eindruck der gewichtvollen Persönlichkeit und der wuchtigen Worte des Redners kam nach seinem Antrag der Beschluß zu Stande: „Daß weder die Einsicht noch die Treue des Senates dem Staate gefehlt habe, wenn es galt, den Ansprüchen des römischen Volkes Genüge zu leisten“<sup>3)</sup>. Jene Rede wird von Cicero des Crassus „Schwanengesang“ genannt. Von der gewaltigen Anstrengung krank, erlag er schon sieben Tage später dem Anfall einer Lungenentzündung. Jener Beschluß des Senates war der letzte Erfolg des Drusus. Nachdem er seiner kräftigsten Stütze beraubt war, verlor er den Boden unter den Füßen. Wenige Tage nach dem Tode des Crassus fanden die Wahlen für das Tribunat statt. C. Aurelius Cotta, des Drusus Freund, erlitt eine Niederlage, Q. Varius, ein leidenschaftlicher Gegner desselben, wurde gewählt. Ob auch Drusus sich um das Tribunat beworben, ist nicht bezeugt; es scheint nicht, und hat er sich beworben, so teilte er das Los seines Freundes. Die Situation ist wie mit einem Schlage verändert<sup>4)</sup>. Der Senat, der ihm am 13. September

1) de oratore 1, 7, 24—27. 3, 1. Ein höchst wertvoller Rest einer reichen Überlieferung

2) Quintil. 8, 3, 89.

3) 3, 15: ut populo Romano satis fieret, nunquam senatus neque consilium republicae neque fidem defuisse.

4) § 11: (Crassus) non vidit eorum ipsorum, qui tum adulescentes Crasso se dicarant, horribiles miserosque casus. Ex quibus C. Cotta, quem ille florentem reliquerat, paucis diebus post mortem Crassi depulsus per invidiam tribunatu (est).

ein unbedingtes Vertrauensvotum gegeben hatte, liefs den hochstrebenden, wohlmeinenden Tribunen fallen. Die Umtriebe der Minorität im Senate, an ihrer Spitze Philippus, die einmütige Opposition des Ritterstandes, die Klagen der großen Grundbesitzer<sup>1)</sup> wurden noch im Laufe des Monats Oktober von Erfolg gekrönt. Durch einen einzigen Senatsbeschluss<sup>2)</sup> sind die Livischen Gesetze, weil dieselben gegen die Auspizien erlassen waren und die durch das Caecilisch-Didische Gesetz gebotene Promulgationsfrist nicht beachtet hatten, kassirt worden.

Auf die Verhandlungen, deren Ergebnis dieser formell berechnete aber verhängnisvolle Beschluss war, läfst ein Bruchstück aus Diodor ein ungewisses, aber höchst willkommenes Licht fallen. Drusus erklärte im Senate, dafs er entschlossen sei, auf sein Intercessionsrecht zu verzichten, fügte aber die Drohung hinzu, dafs alle, so sich an ihm vergangen hätten, bald von der gebührenden Strafe würden ereilt werden. Es scheint fast, dafs der Senat ihn aufforderte, das Ungesetzliche, das an der *lex iudiciaria* war, zu beseitigen und diese von neuem zu promulgiren. Denn Drusus weist darauf hin, dafs sein Richtergesetz mit den übrigen Gesetzen stehe und falle. Der Senat verkenne, dafs er seine wahren Interessen zugunsten des Ritterstandes opfere. Durch ihre eigenen Beschlüsse (τοῖς ἰδίοις δόγμασι καθάπερ αὐτόχειρας) gerieten die Senatoren in Gefahr. Hier bricht das Fragment ab<sup>3)</sup>. Der Senat wusste nicht, was er that, als er sich von dem Tribunen lossagte. So urtheilte im Altertum Velleius. So haben auch wir zu urtheilen.

1) Appian a. a. O.: Τυρρηνοὶ καὶ Ὀμβρικοὶ . . . πρὸς τῶν ὑπάτων εἰς τὴν πόλιν ἐπαχθέντες ἔργῳ μὲν ἐς ἀνάρεσιν Δρούσου, λόγῳ δὲ ἐς κατηγορίαν τοῦ νόμου φανερώς κατεβίων καὶ τὴν τῆς δοκιμασίας ἡμέραν ἀνέμενον.

2) Ascon B. p. 60: Drusus eo licentiae est progressus, ut nullum in iis morem servaret. Itaque Philippus consul qui ei inimicus erat, obtinuit a senatu, ut leges eius omnes uno senatusconsulto tollerentur. Decretum enim est, contra auspicia esse lata nec eis teneri populum.—Übereinstimmend: Cicero, de legibus 2, 6, 14: uno versiculo senatus puncto temporis sublatae. Ferner 2, 12, 31: mit besonderer Betonung des Augurates des Konsuls (consilio Philippi consulis et auguris). Nach de domo 16, 41 erfolgt die Kassierung, weil die Gesetze der *lex Caecilia et Didia* entgegen gewesen seien: iudicavit senatus M. Drusi legibus quae contra legem Caeciliam et Didiam latae essent, populum non teneri. — 20, 53: quae est, quaeso, alia vis quae sententia Caeciliae legis et Didiae nisi haec, ne populo necesse sit in coniunctis rebus compluribus aut id, quod nolit, accipere aut id, quod velit, repudiare?

3) Diodor 51, 16: ὅτι ὁ Δρούσος τῆς συγκλήτου τοῦς νόμους αὐτοῦ ἀκυροῦσης ἔφη ἑαυτὸν ἐξουσίαν ἔχοντα πᾶσαν τῶν νόμων δυνάμενον τε ἑαυτὸν κωλύσαι δόγματα γράφειν τοῦτο μὲν ἐκουσίως μὴ ποιήσειν, καλῶς εἰδότα τοῦς ἔλαμάρτησαντας ταχὺ τευξομένους τῆς προσηκούσης δίκης. ἀκυρομένων τῶν ὑφ' αὐτοῦ γραφέντων νόμων ἄκυρον ἔσσεσθαι καὶ τὸν περὶ τῶν κριτηρίων νόμον. οὐ συντελεσθέντος τὸν μὲν ἀδωροδοκῆτως βεβιωκότα μηδεμίαν τευξέσθαι κατηγορίας, τοῦς δὲ τὰς ἐπαρχίας σεσυληκότας ἀχθήσσεσθαι πρὸς τὰς τῆς δωροδοκίας εὐθύνας. ὥστε τοῦς διὰ φθόνον καθαιροῦντας τὴν ἑαυτοῦ δόξαν τοῖς ἰδίοις δόγμασι καθάπερ αὐτόχειρας κινδυνεύειν. — Es entspricht ganz der Willkür, mit der Neumann die Quellen behandelt, dafs er die Gesetze des Drusus nach dessen Tode abschaffen läfst (S. 174). — Auf einen Zwiespalt im Kollegium der Tribunen deutet wahrscheinlich hin Velleius c. 13: senatum habuit adversarium non intelligentem, si qua de plebis commodis ab eo agerentur; denique ea fortuna Drusi fuit ut malefacta collegarum eius quam optime ab ipso cogitata senatus probaret magis et honorem, qui ab eo deferebratur sperneret.

## III.

Der Historiker, der sich bemüht, den Zusammenhang der Ereignisse in der Epoche des Verfalls der römischen Republik zu begreifen und die Motive der handelnden Personen zu verstehen, ist oft in der Lage, aus geringfügigen Resten reicher Berichte mit kecken Strichen ein Bild des Ganzen zu entwerfen. Aber auch die kleinste Spur einer echten Überlieferung ist ihm in dieser Verlegenheit willkommen.

Wenn er nun hier nach den Gründen sucht, die jenen großen Umschlag erklären, der die Stellung des Drusus erschütterte, so wird er den Schlüssel in dessen Verhältnis zu den Bundesgenossen finden. Gewiß hatte sein Programm auch in dieser Richtung die Zustimmung der einsichtigsten seiner Standesgenossen: denn waren diese einmal durch Reformen die friedliche Entwicklung Italiens zu sichern entschlossen, so durften sie sich den handgreiflichen Vorteil nicht entgehen lassen, der darin lag, daß durch die Aufnahme der socii die Bürgerschaft wieder die Kraft gewann, den Militärdienst zu leisten und die Proletarier aus der Legion wieder hinaus zu drängen. Bei der hauptstädtischen Menge aber war sein Vorschlag gewiß nicht volkstümlicher, als der entsprechende Vorschlag des Gaius Gracchus gewesen war. Von einer Vermehrung des Bestandes der Bürgerschaft um etwa 500 000 Köpfe mochte diese eine Beeinträchtigung ihrer Interessen besorgen. Auf jeden Fall haben sich für Drusus Schwierigkeiten herausgestellt, sein den Latinern und Bundesgenossen gegebenes Versprechen einzulösen. Hier, wo den Vermutungen ein weiter Spielraum geöffnet wäre, tritt die Nachricht der Livianischen Epitome ein: „Als den Bundesgenossen das Bürgerrecht nicht verschafft werden konnte, begannen sie auf Abfall zu sinnen. Ihre Zusammenrottungen und Tagsatzungen werden in den Beratungen der Vornehmen berichtet. Deshalb wurde Livius Drusus auch dem Senate mißliebiger und als der Urheber des Bundesgenossenkrieges — ungewiß von wem — ermordet“. Wir wissen ferner, daß sein Gastfreund Q. Pompeius Silo mehrere Tage in seinem Hause weilte und mit ihm die italische Frage verhandelte<sup>1)</sup>. Als er von einer Krankheit heimgesucht wurde, — er litt an epileptischen Anfällen — wurden durch ganz Italien Gelübde für seine Genesung dargebracht<sup>2)</sup>. Soviel ist nach dem Gesagten klar: ein geheimer Bund hatte sich gebildet, der die Hoffnungen, die eine Generation gehegt hatte, auf jedem möglichen Wege mit Drusus Hilfe verwirklichen wollte. Die Verschworenen mußten sich sagen, daß, wenn erst der heftigste Gegner ihres Freundes beseitigt war, alle Aussicht vorhanden wäre, zum Ziele zu gelangen.

Drusus wußte um den Anschlag, der von den Latinern auf das Leben des Konsuls gemacht war und bei den Feriae auf dem Albanerberge ins Werk gesetzt werden sollte. Nach dem bestimmt lautenden Zeugnisse des Aurelius Victor<sup>3)</sup> war er so edelsinnig, den Philippus vorher

1) Plutarch Cato 2. Valerius Max. 3, 1, 2.

2) Aurelius Victor 66.

3) Et cum Latini consulem in Albano monte interfecturi essent, Philippum admonuit, ut caveret. unde in senatu accusatus, cum domum se reciperet, immisso inter turbam percussore corruit. Neumann macht es sich S. 472 bequem, wenn er diese Nachricht einfach verwirft, weil es unwahrscheinlich ist, daß eine aus dem Anfang des Jahres datirende Verschwörung solange geheim geblieben wäre.

zu warnen. Das uralte Fest, zu Ehren des Jupiter Latiaris eingerichtet, wurde, seitdem die Konsuln am 1. Januar ihr Amt übernahmen, regelmässig im Mai oder Juni abgehalten <sup>1)</sup>. Den Mittelpunkt der Feier bildete das Opfer weisser Stiere, von welchen jedem Bundesstaat ein Stück zugeteilt ward. Nur in einem Falle fügt sich die Nachricht des Victor, der die Zeit unmittelbar vor dem Ende des Tribunen unzweideutig anzeigt, in den Zusammenhang der Ereignisse, wenn im J. 91 eine Wiederholung des Festes stattgefunden hat. Diese konnte wegen eines Fehlers (vitio) oder ausserordentlicher Weise als Dankfest geboten sein. Was damals der Anlass dazu war, wage ich nicht zu entscheiden: aber die Thatsache steht ausser Zweifel.

Weitgefehlt, dass Philippus seinem Retter dankbar war: er schmiedete aus dem misslungenen Anschläge eine Waffe, den Freund der Bundesgenossen zu verderben. Schon längst war das Volk durch beunruhigende Nachrichten von ihren feindseligen Absichten aufgeregt. Jetzt verbreitete man in der Stadt eifrig das Gerücht <sup>2)</sup>, dass Q. Pompeidius Silo mit 10,000 Marsen auf dem Marsche nach Rom gewesen sei, um mit Gewalt das Bürgerrecht zu erzwingen. Einem gewissen Domitius, der ihm begegnet, habe der Marse mitgeteilt, er handele im Einvernehmen mit Drusus, sei dann aber, darüber belehrt, dass der Senat seinen Wünschen entgegen komme, in die Heimat zurückgekehrt. Jetzt trat der Konsul mit Enthüllungen vor den Senat. Nächste dem Nachweise von Verschwörungen spielte in der betreffenden Rede der Eid eine grosse Rolle, dessen Wortlaut uns erhalten ist <sup>3)</sup>. In demselben verpflichteten sich die Italiker unter Anrufung aller römischen Gottheiten, des kapitulinischen Jupiter, des römischen Herdes des Vesta, des von den Ahnen angebeteten Kriegsgottes, der Sonne und der Erde sowie der Heroen, die die Stadt begründet und zur Herrschaft erhoben haben, zu zwei Dingen: Rom als ihr Vaterland anzuerkennen und den Drusus für ihren grössten Wohlthäter zu halten, ja niemanden zu schonen, nicht das eigene Leben, nicht die nächsten Verwandten, wenn es für Drusus und die Schwurgenossen von Nutzen sei <sup>4)</sup>. Diese und ähnliche Enthüllungen hatten nur den Zweck, den Tribunen als Hochverräter zu brandmarken, der eine bewaffnete Erhebung der socii hervorrufen wolle. Ja, es kam in Folge derselben zu einer förmlichen Anklage im Senate,

1) Darüber hat Th. Mommsen im Hermes 5, 381 fg. gehandelt (vgl. Marquardt, Staats-Verwaltung 3 S. 284). Ausserordentlicher Weise wurden die Feriae als Dankfest im J. 168 abgehalten wegen des makedonischen Sieges. Auch im J. 9 v. Chr. wurde wegen der Erfolge des Tiberius in Pannonien und des Drusus in Germanien eine abermalige Feier des Festes vorbereitet. Eine solche hat wirklich stattgefunden zwischen dem 16. Oktober und dem 1. November des J. 23 zum Dank für die Übernahme der tribunicischen Gewalt durch Augustus.

2) Diodor fr. 37.

3) Diodor a. a. O. Im Gegensatz gegen Ranke, Weltgeschichte III<sup>2</sup> 85 und Neumann a. a. O. S. 468 halte ich mit Ihne, a. a. O. S. 350 übereinstimmend den Eid für untergeschoben von den Gegnern des Drusus. Ranke betont gewiss mit Recht, dass die von Drusus beabsichtigte Staatsveränderung nur durch eine höchste Gewalt von unbedingter Autorität durchgeführt werden konnte. Er hält den Eid der Italiker für echt und will doch nicht geradezu annehmen, dass die Absicht des Drusus dahingegangen sei, überhaupt von Rom zu werden. Ihne macht mit Recht darauf aufmerksam, wie ungeschickt die Erfindung ist, da die Italiker bei den Göttern des römischen Staates, dessen Bürger sie noch nicht waren, schwören.

4) K. W. Nitzsch, Geschichte der römischen Republik S. 139 hält mit Recht die Eidesformel für den Rest einer Rede des Philippus gegen Drusus und die socii.

die in seiner Gegenwart verhandelt zu sein scheint<sup>1)</sup>. Die Nachricht des älteren Plinius<sup>1)</sup>, daß Drusus den Caepio beschuldigte, er habe ihn durch Gift zu töten gesucht, das Zeugnis des Appian<sup>2)</sup>, er habe aus Furcht nur wenig in der Öffentlichkeit verkehrt, lassen uns ahnen, daß mehr als ein Anschlag auf das Leben des Tribunen gemacht worden war<sup>3)</sup>.

Was war aus dem Tribunat geworden, das eines der edelsten Glieder der Nobilität, getragen von den starken Schultern der besten seiner Standesgenossen, im Besitze der Gunst der Massen und des Vertrauens der italischen Nation übernommen hatte, um einen drohenden Sturm zu beschwören! Wie tief war die alle anderen Staatsgewalten überragende Autorität des mächtigen Volkstribunen gesunken! Erschien schon Anfangs September seine Macht sogar den Freunden gebrochen, zwei Monate später ward durch die Enthüllungen der Verschwörung der italischen Gemeinden seine Ohnmacht besiegelt. Der gefeiertste Mann in Italien war seines Lebens nicht mehr sicher! Die Partei, die ihn gehalten, deren Interessen er verfochten, war zu schwach und mattherzig, unbedingt für ihren Vorkämpfer einzutreten. Aber sollte dieser nicht zu weit gegangen sein, als er mit den Italikern, die zum Kriege die Waffen schärften, seine Verbindung aufrecht hielt<sup>4)</sup>? Wenn man ihm auch nicht gerade den Mut zutraute, zur höchsten Gewalt zu greifen, waren nicht von dem Manne, dessen leidenschaftlichem Wesen Gewalttätigkeiten keineswegs fern lagen, von dem Haupte einer italischen Faktion in den bevorstehenden inneren und äußeren Krisen, Schritte zu erwarten, die den überlieferten Formen des Staates verderblich werden konnten? Wie dem auch sein mag, jedenfalls galt er der Folgezeit als der Urheber des Bundesgenossen-Krieges.

Das Jahr ging seinem Ende entgegen. Es waren Tage furchtbarer Spannung, wie genau

1) Aurelius Victor 66 (Schluß). — Nat. hist. 28, 9: Drusus tribunus pl. traditur caprinam bibisse, cum pallore et invidia veneni sibi dati Q. Caepionem insimulare vellet.

2) Appian 1, 37: ὦν (die Umtriebe der Großgrundbesitzer) ὁ Δρούσος αἰσθανόμενός τι καὶ οὐ θαμινὰ προιδὼν ἀλλ' ἔνδον ἐν περιπάτῳ βραχὺ φῶς ἔχοντι χρηματίζων αἰεὶ καὶ περὶ ἐσπέραν τὸ πλῆθος ἀποπέμπτων ἐξέβησέν ἄφνω πεπληχθῆναι καὶ λέγων ἐτι κατέπεσεν. Von einer Promulgierung des Bundesgenossengesetzes, welche die meisten Forscher als thatsächlich erfolgt be rachten, ist in keiner Quelle die Rede. Nur nach Velleius 2, 13 könnte es so scheinen: Er spricht vom Bürgerrecht, das er den Italikern verschaffen wollte; dann fährt er fort: quod cum moliens revertisset e foro... cultello percussus... decessit. Jedenfalls hat er sich mit der Absicht getragen, das Gesetz zu promulgieren. Die Worte der Epitome „cum promissa civitas praestari non posset“, scheinen anzudeuten, daß Drusus selbst davon Abstand genommen hat. Nach Lange promulgierte er die lex de civitate sociis danda, indem er zugleich den Termin für die vertagte lex de coloniis ansetzte.

3) Die Erwägungen von Ihne a. a. O. S. 251, ob Drusus nicht einem Anfall von Epilepsie, an der er litt, erlegen sei, sind angesichts der Wucht der Zeugnisse müßig. Cicero, Livius, das Elogium, Appian, Victor sind in Übereinstimmung. Florus ist nicht einmal in Widerspruch 2, 15, 2: subita morte correptus. Merkwürdig ist die Mitteilung der Seneca de brev. vitae c. 6, daß man in seiner Zeit gestritten habe, ob er durch Meuchelmord oder seine eigene Hand gefallen sei. Seneca's Octavia v. 890 setzt seine Ermordung voraus. Nach Erwähnung der Gracchen heißt es: „Te quoque, Livi, simili leto Fortuna dedit, quem neque fasces texere ui nec tecta domus.“ Auch Sempronius Asellio hatte seinen Tod erzählt. Aus seinen Annalen citirt Gellius 13, 22: crepidarium cultellum rogavit a crepidario sutore (vgl. Peter, historicorum fragm. S. 183). Vgl. Velleius c. 13.

4) Liv. epit. velut auctor socialis belli... occisus est. Orosius V, 18: Latinos omnes spe libertatis inlectos cum placito explere non posset, in arma excitavit (nach Livius).



dreißig Jahre vorher, als der Antrag des Gaius Gracchus betreffend die Erteilung des Bürgerrechtes an die *socii* verworfen worden, als er zum Tribunat nicht wiedergewählt, nur von einem bewaffneten Anhang begleitet, öffentlich zu erscheinen wagte. Es lastete wie ein Alp auf Italien und der Hauptstadt. Die Meldung von Prodigien aus allen Teilen des Landes hatte einen tiefen Eindruck auf die Menge gemacht. Auch Drusus ahnte Unheil. Er pflegte mit seinen Anhängern in dem Atrium seines Hauses zu verhandeln. Als er gegen Abend im Begriff war dieselben zu entlassen<sup>1)</sup>, sank er plötzlich angesichts der Ahnenbilder seines Geschlechtes<sup>2)</sup> tödlich getroffen nieder. „Wann wird die Republik einen mir ähnlichen Bürger haben?“ hörte man ihn sagen. Nach wenigen Stunden war er eine Leiche. In seinem Schenkel<sup>3)</sup> hatte sich ein kleines Messer gefunden, wie es die Schuster zu brauchen pflegen.

Ein trauriges Ende, das einerseits an Tiberius Gracchus erinnert, der ebenfalls endete, ehe noch sein Tribunat abgelaufen, andererseits an Scipio Aemilianus<sup>4)</sup>, der in einem entscheidenden Augenblicke auf nicht völlig aufgeklärte Weise aus dem Leben geschieden ist. Eine gerichtliche Untersuchung über den Thäter und die Urheber der That wurde nicht angeordnet<sup>5)</sup>. Es sind bloße Verdächtigungen, wenn in späterer Zeit die einen Philippus und Caecio, die anderen, wie Cicero, den Tribunen Q. Varius<sup>6)</sup> beschuldigten.

So endete der Tribun, der den Versuch gemacht hatte, die Segel des Staatsschiffes vor dem Sturm, der drohte, zu reffen. Feuerzeichen der verschiedensten Art sollen sich noch vor seinem Tode am Himmel gezeigt haben<sup>7)</sup>. Auf der Erde glimmte schon der furchtbare Brand, der sieben Jahre hindurch wütete und erst durch die Ströme von Blut gelöscht wurde, die im Namen der Nobilität Sulla Felix vergossen.

Was die Ermordung des Drusus zu bedeuten hatte, trat bald zu Tage. Mit bewaffneter Hand setzten die Kapitalisten eine Rogation des Q. Varius durch, welche diejenigen zur Rechenschaft zog, die öffentlich oder insgeheim die Italiker unterstützt hätten. Das Gesetz traf die namhaftesten Männer der Nobilität, Calpurnius Bestia, Aurelius Cotta, L. Mummius mußten ins Elend wandern<sup>8)</sup>. Als dann die Bundesgenossen zum Angriffe übergingen, schien der vollgültige Beweis erbracht zu sein, daß die gegen Drusus erhobenen Beschuldigungen begründet

1) So Appian 1, 36. Nach Velleius c. 14 und Aurelius Victor hatte ihn die Menge nach Hause begleitet. Nach diesem kam er aus dem Senate, nach jenem vom Forum (*immensa illa et incondita, quae eum semper comitabatur cinctus multitudine in area domus suae percussus . . . intra paucas horas decessit*).

2) Auctor ad Herennium, 4, 22, 31: Tuus, o Druse, sanguis domesticos parietes et vultum parentis aspersit.

3) Appian 1, 36: εἰς τὸν μηρὸν — adfixus lateri Velleius c. 14.

4) Vgl. über seinen Tod die Auseinandersetzung bei Ranke, Weltgeschichte II 2. S. 29.

5) Cicero, pro Milone 7, 16.

6) de natura deorum 3, 33, 81. Jene nennt Aurel. Victor.

7) Julius Obsequens c. 54 S. 129 J.: Livio Druso tr. pl. leges ferente, cum bellum Italicum consurgeret prodigia multa apparuerunt urbi. Orosius 5, 18: Drusus reizt die Latiner zum Kriege; dann führt O. die Prodigien an und schließt also: Drusus tantis malis anxius domi suae incerto quodam auctore interfectus est. Beide folgen Livius.

8) Appian 1, 37: ἐπιπολάζωντος ἐς πολὺ τοῦ κακοῦ κατὰ τῶν ἀρίστων . . ., οἱ Ἴταλοὶ ἐγνώσαν ἀποστήναι Ῥωμαίων.

waren. Aber so hart auch immer von diesen Schlägen die Partei der Versöhnung getroffen wurde, sie konnte von neuem ihr Haupt erheben, als es sich herausstellte, daß die militärischen Kräfte der Republik nicht ausreichten, die Aufständischen zu bemeistern. Durch die Kompromißgesetze der Jahre 90 und 89, ein Werk der Nobilität, befriedigt, legte der größte Teil der Bundesgenossen die Waffen nieder. Darf man nun angesichts dieser Thatsache den Drusus beschuldigen, Unmögliches gewollt zu haben?

Die Antwort lautet: das ist eine Frage, die sich nicht stellen läßt. Denn wenn man die Thatsache, daß die Aufständischen die Waffen niederlegten, als ein Resultat der Politik des Drusus ansieht, so ist das nicht nur eine Unbilligkeit, sondern auch eine Unwissenheit. Denn die Aufständischen legten die Waffen nieder, weil sie die Politik des Drusus nicht mehr ertragen konnten. Sie waren nicht durch die Politik des Drusus zu dem Untergang ihrer Freiheit gezwungen worden, sondern sie hatten sich freiwillig unterworfen. Das ist die Thatsache, die wir hier festhalten müssen.

Was die Ermordung des Drusus zu bedeuten hatte, hat bald zu Tage. Die Nobilität sah in der Ermordung des Drusus eine Verletzung der Verträge, welche die Bundesgenossen mit der Republik geschlossen hatten. Sie sahen in der Ermordung des Drusus eine Verletzung der Verträge, welche die Bundesgenossen mit der Republik geschlossen hatten. Sie sahen in der Ermordung des Drusus eine Verletzung der Verträge, welche die Bundesgenossen mit der Republik geschlossen hatten.

- 1) Nach Velleius p. 14 und Livius VIII. 41. Drusus wurde am 1. August 90 v. Chr. ermordet.
- 2) Livius VIII. 41. Drusus wurde am 1. August 90 v. Chr. ermordet.
- 3) Livius VIII. 41. Drusus wurde am 1. August 90 v. Chr. ermordet.
- 4) Livius VIII. 41. Drusus wurde am 1. August 90 v. Chr. ermordet.
- 5) Livius VIII. 41. Drusus wurde am 1. August 90 v. Chr. ermordet.
- 6) Livius VIII. 41. Drusus wurde am 1. August 90 v. Chr. ermordet.
- 7) Livius VIII. 41. Drusus wurde am 1. August 90 v. Chr. ermordet.
- 8) Livius VIII. 41. Drusus wurde am 1. August 90 v. Chr. ermordet.
- 9) Livius VIII. 41. Drusus wurde am 1. August 90 v. Chr. ermordet.
- 10) Livius VIII. 41. Drusus wurde am 1. August 90 v. Chr. ermordet.